

Ina Jacobi
Geschäftsführerin

Anfrage
für den
Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau
am 9. Februar 2021

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4
Tel.: +49 (551) 400 2785
Grueneratsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de/stadtrat

Göttingen, 8. Januar 2021

Wohnungslosigkeit und Anwendung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vorbemerkung:

In Göttingen leben rund 250 wohnungslose Menschen. Laut Aussagen der Verwaltung laufen für all diese Menschen Bemühungen, sie in Wohnraum zu vermitteln. Gleichzeitig gibt es Leerstände, und das nicht nur in Immobilien, bei denen es fraglich ist, ob diese der Obdachlosigkeit vorzuziehen sind. Auch in Lagen wie bspw. dem Ostviertel ist augenscheinlicher Leerstand zu verzeichnen.

Um das Wohnraumpotenzial für wohnungssuchende Menschen zu erhöhen, haben wir 2019 die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Göttingen erlassen. Bei Verstoß gegen die Satzung droht ein Bußgeld. Klar ist: Der Beschluss von Instrumenten gegen Wohnraumverknappung entfaltet erst dann seine Wirksamkeit, wenn die Instrumente bekannt sind und angewandt werden.

Daher fragen wir die Verwaltung zum Umgang mit Wohnungslosigkeit:

1. Nach welchen Kriterien werden Wohnungen für Obdachlose ausgewählt? Welche Anforderungen (Größe (qm, Zimmerzahl), Erreichbarkeit, Stadtnähe, Kosten) gibt es?
2. Gibt es Umstände, die dazu führen, dass Menschen keine eigene Wohnung bekommen (Sucht, Schulden, begangene Straftaten, psychische Auffälligkeiten, Haustiere) und wie viele betrifft das?
3. Wie viele temporäre Unterkünfte stellt die Stadt zur Verfügung und wie lange können Menschen dort wohnen? Wie ist die Ausstattung und welche Typen von Unterkünften gibt es?
4. Wie wird unter Coronabedingungen die Essensversorgung gewährleistet (z.B. beim Schließen von Kantinen)?
5. Werden Räume oder andere Möglichkeiten zum Aufwärmen bereitgestellt?
6. Wie schätzt die Verwaltung den Bedarf für ein bedingungsloses Wohnangebot ein (Housing First)?

Daher fragen wir die Verwaltung zur Anwendung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum:

7. Inwieweit wurde Öffentlichkeitsarbeit über die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt gemacht?
8. In der Satzung wird in § 2 festgesetzt: „Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.“
Wie hoch sind die aktuellen Gebühren bei der Zweckentfremdung von Wohnraum und wo sind diese einsehbar?
9. Wie viele Leerstände wurden der Stadt Göttingen bereits gemeldet? In welcher Art wurde auf die Meldungen reagiert?

Link:

Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt

https://www.goettingen.de/pics/download/1_1583757888/4_-1_-_SATZUNG_UeBER_DAS_VERBOT_DER_ZWECKENTFREMUNG_VON_WOHNRAUM_IN_DER_STADT_v.13.12.2019.pdf